

Allgemeine Werkvertragsbedingungen

1. Mit dem unterschriebenen Werkvertrag gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Werkvertragsnehmers und der Hinweis auf seine eigenen, abweichenden Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
2. Bestellungen durch **InPro electric** erfolgen grundsätzlich in Textform. In dringenden Fällen ist auch eine mündliche Bestellung und Annahme wirksam, dies ist jedoch unverzüglich schriftlich zu bestätigen. In keinem Falle dürfen von **InPro electric** erteilte Bestellungen vom Werkvertragsnehmer ganz oder teilweise an Dritte vergeben werden.
3. Die zum Leistungsumfang gehörenden Unterlagen sind dem Werkvertrag und gegebenenfalls dem Leistungsverzeichnis zu entnehmen. Die vom Werkvertragsnehmer zu liefernden Unterlagen gehen in das Eigentum von **InPro electric** über. **InPro electric** kann nach Bedarf gelieferte Zeichnungen, Pläne und andere Unterlagen ändern und vervielfältigen sowie die geänderten und vervielfältigten Unterlagen, insbesondere für Reparaturen und Änderungen verwenden. **InPro electric** darf die Unterlagen unverändert oder geändert an Dritte weiterreichen.
4. Wesentliche Änderungen, die sich im Herstellungsverlauf als notwendig herausstellen, müssen mit einer "Werkvertrag-Änderung" schriftlich fixiert und angenommen werden. Kleinere Änderungen und damit verbundene Kosten von max. € 500,00 sind auch durch mündliche Vereinbarung zulässig und werden ohne schriftliche Bestätigung Bestandteil der Werkvertrag.
5. Der Werkvertragsnehmer handelt ausschließlich als Subunternehmer von **InPro electric**. Er nimmt keinerlei Geschäftsbeziehungen zum Auftraggeber von **InPro electric** auf. Für Abstimmungen mit diesem Auftraggeber ist allein **InPro electric** zuständig. Im Fall der Zuwiderhandlung zahlt der Werkvertragsnehmer an **InPro electric** eine Vertragsstrafe [in Höhe von € 25.000,00 //, deren Höhe durch **InPro electric** nach billigem Ermessen gem. § 315 BGB bestimmt wird]. Daneben haftet der Werkvertragsnehmer für alle Schäden, die **InPro electric** durch die Verletzung dieser Bestimmung entstehen. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird jedoch auf den Schadensersatzanspruch angerechnet. Sollten zum Zeitpunkt des Werkvertragsabschlusses bereits Geschäftsbeziehungen zum Auftraggeber der Firma **InPro electric** nachweislich bestehen, wird die Vertragsstrafe hinfällig.
6. Grundsätzlich bestellt **InPro electric** die angefragten Lieferungen und Leistungen zu dem angebotenen Preis als Festpreis oder zu festen Einheitspreisen. Ist die für ein Festpreisangebot erforderliche Klarheit über Umfang oder Schwierigkeit der Lieferung nicht genügend oder nur unter unzumutbaren Kosten zu erlangen, so kann nach Stundenverrechnungssätzen entsprechend VOB, VOL, LSP oder LSO oder nach Aufmaß bestellt werden. In diesen Fällen werden Preisobergrenzen vereinbart, deren Überschreitung zu Lasten des Werkvertragsnehmers gehen. Aufmaßpreise und Stundenverrechnungssätze werden gesondert vereinbart.
7. Für die jeweiligen Baustellen bestellt **InPro electric** einen bevollmächtigten Montageleiter. Ebenso bestellt der Werkvertragsnehmer einen Montagebeauftragten. Die Namen sind gegenseitig bekanntzugeben. Der Montagebeauftragte des Werkvertragsnehmers hat aus Sicherheitsgründen den Montageleiter von **InPro electric** stets über seinen Aufenthalt während der Arbeiten zu unterrichten. Im Falle der Verhinderung bzw. Abwesenheit haben die Montagebeauftragten bzw. Montageleiter eine geeignete Stellvertretung sicherzustellen und bekanntzugeben. Der Montagebeauftragte des Werkvertragsnehmers ist für **InPro electric** Ansprechpartner hinsichtlich aller Abstimmungen zur Durchführung der werkvertraglichen Leistungen.
8. Der Montagebeauftragte des Werkvertragsnehmers fertigt für die Rechnungslegung Aufzeichnungen über die geleistete Arbeit für den Fall der Abrechnung nach Stundenverrechnungssätzen an. Diese sind vom Montageleiter der Firma **InPro electric** gegenzuzeichnen. **InPro electric** ist berechtigt, vom Werkvertragsnehmer den Nachweis der abgerechneten Stunden im Einzelfall zu verlangen.
9. Der Montagebeauftragte des Werkvertragsnehmers ist verpflichtet, seine Mitarbeiter beim erstmaligen / jährlichen Arbeitsantritt über die gesetzlichen Bestimmungen und Auflagen sowie die geltenden Arbeits- und Sicherheitsvorschriften zu unterrichten. Die Einhaltung dieser Vorschriften obliegt seiner Verantwortung. Dabei hat er sich mit dem Montageleiter von **InPro electric** abzustimmen, der auch Koordinator gemäß § 6 DGUV Vorschrift 1 ist.
10. Geräte und Werkzeuge sind vom Werkvertragsnehmer beizustellen. Die Benutzung ortsgebundener Maschinen oder Anlagen (Lastenaufzüge, Kräne etc.) sowie Fahrzeuge (Gabelstapler, Zugmaschinen, Anhänger etc.) darf nur von Personen mit den nötigen Kenntnissen, Qualifikationen und/oder Zertifizierungen sowie mit ausdrücklicher Zustimmung der für den Einsatz und die Bedienung zuständigen Personen erfolgen. Die Bedienung von Schaltanlagen sowie sonstige Eingriffe in Betriebsanlagen des Auftraggebers der Firma **InPro electric** sind verboten. Sofern Arbeiten dieser Art notwendig sind, ist auf Veranlassung des Montagebeauftragten durch den Montageleiter eine Abstimmung mit den berechtigten Personen des Auftraggebers der Firma **InPro electric** herbeizuführen.
11. **InPro electric** ist jederzeit berechtigt, den Werkvertrag zu kündigen. Im Fall der Kündigung hat der Werkvertragsnehmer Anspruch auf Vergütung der bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Leistungen. Liegt kein wichtiger Grund für die Kündigung vor, gilt § 648 BGB mit der Maßgabe, dass dem Werkvertragsnehmer 5 % der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen. Beiden Vertragsparteien bleibt vorbehalten, im Einzelfall einen höheren oder niedrigeren Anspruch zu beweisen.
12. Beginn und Ende der Arbeiten ist dem Besteller bzw. dem beauftragten Montageleiter durch den Werkvertragsnehmer rechtzeitig anzuzeigen. Nach Abschluss der in Auftrag gegebenen Arbeiten hat der Werkvertragsnehmer für eine förmliche Abnahme zu sorgen. Die Abnahme richtet sich in ihrem Vollzug und in ihrem Umfang nach den Eigenarten oder in Teilschritten mit einer nachfolgenden Gesamtabnahme. Die jeweils zweckmäßigen Verfahren werden auftragsbezogen vereinbart. Zum Abnahmeumfang gehört auch, dass die im Leistungsverzeichnis aufgeführten Unterlagen vorliegen. In jedem Fall wird die erbrachte Werkleistung einer der gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Funktionssicherheits- und Belastungs- bzw. Leistungsprüfung unterzogen.
13. Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt. Alle bei den Abnahmeprüfungen festgestellten Mängel werden in dieses Abnahmeprotokoll aufgenommen. Hierzu gehören auch die Fristen zur Mängelbeseitigung. Die festgestellten Mängel gelten als anerkannt, wenn der Werkvertragsnehmer nicht innerhalb einer Woche nach Kenntnisnahme Widerspruch erhebt. Der Werkvertragsnehmer hat festgestellte Mängel innerhalb der von **InPro electric** gesetzten Frist abzustellen und **InPro electric** unverzüglich die Bereitschaft zu einer erneuten Abnahme anzuzeigen. **InPro electric** behält sich vor, die Kosten einer zusätzlichen Abnahme bei dem Werkvertragsnehmer geltend zu machen.
14. Der Werkvertragsnehmer übernimmt die Gewähr, dass die Werkleistung den anerkannten Normen der Technik entspricht und nicht mit offenen oder verdeckten Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder im Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
15. Soweit nicht anders vereinbart, beginnt die Gewährleistung mit der Abnahme und erstreckt sich über die gesetzliche Frist gemäß § 634a BGB. Für ausgebesserte oder ersetzte Teile beginnt die vereinbarte Gewährleistung mit deren Abnahme neu zu laufen.
16. Der Werkvertragsnehmer hat die bei der Abnahme sowie innerhalb der vereinbarten Gewährleistungspflicht auftretenden offenen und verdeckten Mängel unentgeltlich zu beheben oder gegebenenfalls Ersatz zu schaffen. Mit dem Zugang der Mängelanzeige tritt eine Unterbrechung der Gewährleistungsfrist ein. Die Gewährleistungspflicht beginnt von neuem, sobald die Mängel nach Ansicht beider Vertragspartner beseitigt sind oder eine anderweitige Verständigung erfolgt ist. Zur Vermeidung eines nicht wieder gutzumachenden Schadens oder aber, wenn der Werkvertragsnehmer der Aufforderung zur Mängelbeseitigung innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt, ist **InPro electric** berechtigt, die Mängel auf Kosten des Werkvertragsnehmers beseitigen zu lassen. Die Fristsetzung gilt zugleich als Androhung, eine Beseitigung des Mangels nach Fristablauf abzulehnen und die gesetzlichen Ansprüche geltend zu machen. Bei Bagatelldfällen (einfache, sofort zu behebbende Schäden bis zu Kosten in Höhe von € 250,00 insgesamt) ist **InPro electric** berechtigt, diese ohne Mitteilung an den Werkvertragsnehmer zu dessen Lasten beheben zu lassen. Die Kosten werden dem Werkvertragsnehmer in jedem Falle angezeigt und von dem Abrechnungsbetrag für den Gesamtauftrag abgezogen.
17. Der Werkvertragsnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden (Personen-, Sach- und Vermögensschäden), die durch ihn und/oder seine Mitarbeiter bei der Durchführung der vertraglichen Leistungen oder im Zusammenhang damit verursacht werden. Dem Werkvertragsnehmer obliegt der Beweis dafür, dass ihn und/oder seine Mitarbeiter an dem schadensverursachenden Ereignis kein Verschulden trifft.
18. Der Werkvertragsnehmer ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe abzuschließen und diese auf Verlangen **InPro electric** vorzulegen.
19. Der Werkvertragsnehmer verpflichtet sich, bei Ausführung des Werkvertrags alle Bestimmungen des Leistungsverzeichnisses und der "Allgemeinen Werkvertragsbedingungen" einzuhalten sowie alle einschlägigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und Anordnungen zu beachten, die am Einsatzort gelten. Der Werkvertragsnehmer haftet für alle Schäden, die **InPro electric** aus der Nichteinhaltung der vorstehenden Verpflichtung entstehen.
20. Der Werkvertragsnehmer verpflichtet sich, für die Ausführung des Werkvertrags qualifiziertes Fachpersonal einzusetzen. **InPro electric** hat das Recht, Qualifikationsnachweise und ausführende Lebensläufe vom eingesetzten Personal einzufordern.
21. Falls Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen nicht gesondert vereinbart sind, gilt nachfolgende Regelung: Rechnungslegung erfolgt nach Abschluss der Abnahme der vertraglich vereinbarten Arbeiten mit Zahlung nach Rechnungseingang innerhalb 14 Tagen mit 3% Skonto. Bei Aufträgen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, können Teilabrechnungen über fertiggestellte Leistungsteile erfolgen und/oder Abschlagszahlungen auf den zu erwartenden Rechnungsbetrag geleistet werden. Der Werkvertragsnehmer ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen **InPro electric** an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.
22. Ergänzend zu den vorliegenden "Allgemeinen Werkvertragsbedingungen" gelten die Bestimmungen der neuesten VDE-Vorschriften, VOB, VOL sowie die Betriebsmittelvorschriften und bekannt gegebenen Vorschriften des Auftraggebers der Firma **InPro electric**. Die mit der Werkleistung verbundenen Daten des Werkvertragsnehmers unterliegen für die Bestellabwicklung und Dokumentation der Datenverarbeitung durch **InPro electric**. Der Werkvertragsnehmer erklärt sich mit Unterschrift des Werkvertrages damit ausdrücklich einverstanden. **InPro electric** garantiert die Einhaltung der Bestimmungen der Datenschutzverordnung. Der Werkvertragsnehmer ist verpflichtet, alle Daten, welche er im Rahmen der Leistungserbringung erhält und/oder erstellt, vor dem Zugriff von Dritten zu schützen.
23. Der Werkvertragsnehmer unterstützt nachhaltig die zehn Grundprinzipien des United Nations Global Compact für Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung. Er setzt die Grundprinzipien und den Verhaltenskodex der **InPro electric** (siehe www.inpro-electric.de) innerhalb seines Einflussbereiches in die Praxis um.
24. Für alle Beziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort für Zahlungen ist Wolfsburg. Erfüllungsort für Leistungen ist der jeweils in dem Werkvertrag genannte Leistungsort. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Wolfsburg.